

## Präambel

Der Verein Jugendsportgemeinschaft Beuel e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet; die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

## §1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein ist am 16.03.2005 durch den Zusammenschluss der Jugendabteilungen der Vereine SV Beuel 06, FV Preußen Bonn und SV Vilich-Müldorf gegründet worden. Er führt den Namen Jugendsportgemeinschaft (JSG) Beuel e.V. Die Vereinsfarben sind Gelb/Blau.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 8434 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports - insbesondere des Fußballsports - und die umfassende Ausbildung und Förderung der sportlichen Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder aller Altersklassen. Dabei werden Breitensport und der Leistungssport gleichberechtigt gefördert.
2. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch
  - a. Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
  - b. Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
  - c. Beschaffung und Unterhalt von Sportgeräten und
  - d. Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
3.
  - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
  - c. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der Stadt Bonn übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere des Jugendsports in Bonn-Beuel, zu verwenden hat.

### §3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

1. Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes und seiner Jugendspielordnung die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzt oder auf Grund seines Lebensalters besitzen könnte.
2. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

### §4 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten geschehen.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungen bleiben von dieser Vorschrift unberührt. Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### §5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Die passiven Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
2. Trainer und Betreuer sind für die Dauer ihrer Mitarbeit im Verein beitragsfreie Mitglieder.
3. Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes in erster Linie durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der sportlichen Betreuung und der Verwaltung des Vereins.
4. Der beabsichtigte Beitritt ist schriftlich zu erklären. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Aufnahmeantrag“ der Website

des Vereins <http://www.jsg-beuel.de> abgegeben werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5. Der Antrag muss den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend Namen und Anschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren mit 2/3 Mehrheit gefasster Beschluss bindet den Vorstand.
7. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
9. Der Austritt muss per eingeschriebener Postkarte erklärt werden. Er ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher vorliegen. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet sowie trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden mit schriftlicher Begründung zur Kenntnis zu bringen.

## §6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und der Vereine nach § 1 Absatz 1 im Sinne des Vereinszwecks nach §2 Absatz 1 zu benutzen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Bei jüngeren Mitgliedern kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.
3. Das passive Wahlrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## §7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten. Auch sind die Mitglieder verpflichtet, alle Einrichtungen und Materialien des Vereins und der Vereine nach § 1 Ziff. 1 pfleglich zu behandeln.

2. Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Beitragshöhe und weitere Bestimmungen sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Strafen, Ordnungsmaßnahmen oder Verfahrenskosten (Maßnahmen) auf Verbands- und Kreisebene gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied (z.B. Sportler, Trainer) durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen, es sei denn, der Vorstand entscheidet anders.

Die vorgenannten Maßnahmen gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich an einen vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail. Zusätzlich wird die Einladung durch Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins bekannt gegeben.
3. Für Mitgliederversammlungen, an denen Wahlen stattfinden, engt-hält die Tagesordnung u.a.
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes (u. a. Bericht des Kassierers, Kassenprüfbericht),
  - b. die Entlastung des Vorstandes und
  - c. Neuwahlen (alle zwei Jahre).
4. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz und/oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie ggf. einem gesonderten Passwort anmelden.
  - a. Für den Fall einer virtuellen oder hybriden MV regelt der Vorstand in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen/hybriden Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
  - b. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Änderung der Satzung
  - d. Auflösung des Vereins
  - e. Abstimmung über Anträge
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingehen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
8. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Anwesenden - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
9. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig, danach entscheidet das Los.
12. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
13. Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung mit Begründung sind dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung vorzulegen

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Geschäftsführer,
  4. dem Schatzmeister,
  5. 2 Jugendvertreter und
  6. einem oder mehreren Beisitzer(n)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder müssen
  - a. ordentliche Vereinsmitglieder sein,
  - b. am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und
  - c. mit ihrer Wahl einverstanden sein.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Ergebnisse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten.
6. Bei Abstimmungen in Vorstandssitzungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Mehrheit der Stimmen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters den Ausschlag.
7. Der Vorstand und seine Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
8. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 8 beschließen, dass dem Vorstand und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung entsprechend dem Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
9. Bare Auslagen und nachweisliche Sachkosten, die vom Vorstand und seinen Mitarbeitern in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein gemacht werden, werden erstattet.

## §12 Vertretung

- a) Die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB erfolgt durch beide Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden und den Geschäftsführer.
- b) An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber den in § 11 Ziff. 1 genannten Personen abgegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen

## §13 Ordnungen

1. Die Aufgaben der Vereinsorgane werden zusätzlich in Ordnungen geregelt. Weitere Bestimmungen können in Ordnungen festgelegt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und Änderung von Ordnungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie können der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

## §14 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie, die er den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung stellt.

## §15 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zulässig oder wenn dem Verein weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Herbert Nöllgen (Vorsitzender)

Peter Fabiunke (stv. Vorsitzender)